Of@CampusZH

Statuten¹

Art. 1

Name / Sitz

Unter dem Namen "Of@CampusZH" besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. Zivilgesetzbuch (ZGB), nachfolgend Verein der Offiziere der Universität Zürich und der Eidgenössischen Technischen Hochschule (ETH) Zürich genannt, mit Sitz in Zürich.

Art. 2

Zweck

- ¹ Der Verein der Offiziere der Universität Zürich und der ETH Zürich hat zum Ziel:
 - 1. Aufbau eines Netzwerkes von Studenten und Uni/ETH Absolventen, die als Offiziere Dienst leisten oder leisteten;
 - Förderung des Dialogs zwischen Hochschulen, Wirtschaft und Armee;
 - 3. Organisation von Anlässen, Referaten und Seminaren;
 - 4. Erweiterung des militärischen "Know How";
 - 5. Förderung der Kameradschaft.

Art. 3

Begründung einer Mitgliedschaft

- ¹ Die Mitgliedschaft steht grundsätzlich allen Studierenden der Universität Zürich resp. der ETH Zürich offen, die in der Schweizerischen Armee als Offizier Dienst leisten oder geleistet haben.
- ² Der Vorstand kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.
- ³ Die Aufnahme erfolgt über ein Gesuch an den Vorstand, der definitiv über die Aufnahme entscheidet. Der Vorstand behält sich das Recht vor, einen Antrag ohne Begründung abzulehnen.

² Der Verein ist konfessionell und politisch neutral. Er behält sich vor, zu sicherheitspolitischen Themen Stellung zu nehmen.

⁴ Die Aufnahme von Neumitgliedern kann jederzeit erfolgen.

Art. 4

Mitgliedschaft

- ¹ Der Verein besteht grundsätzlich aus Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern, beide verfügen über ein Stimmrecht. Über eine allfällige Ehrenmitgliedschaft entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Generalversammlung.
- ² Ehrenmitglieder können grundsätzlich nur Vereinsmitglieder werden, welche sich um den Verein besonders verdient haben.

Art. 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- ¹ Die Mitgliedschaft der natürlichen Personen endet in jedem Falle mit deren Tod.
- ² Im Übrigen ist ein Austritt aus dem Verein auf Ende eines Vereinsjahres möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- ³ Bei Nichtbezahlung von zwei aufeinanderfolgenden Mitgliederjahresbeiträgen erfolgt der automatische Ausschluss aus dem Verein. Weiter kann ein Mitglied von der Generalversammlung ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins schadet oder das Vereinsleben nachhaltig stört.
- ⁴ Vor einem Ausschluss ist das Mitglied in jedem Fall anzuhören.
- ⁵ Wird die Mitgliedschaft unter falschen Angaben erschlichen, wird das Mitglied durch Vorstandsbeschluss mit sofortiger Wirkung und ohne Rückvergütung des geleisteten Mitgliederbeitrags aus dem Verein ausgeschlossen.

Art. 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- ¹ Die Pflichten der Mitglieder beschränken sich auf die jährliche Bezahlung des Beitrages.
- ² Zu den Rechten gehören:
 - 1. Stimm- und Wahlrecht an der Generalversammlung;
 - 2. Einsichtnahme in die Bücher und Schriften des Vereins in begründeten Fällen;

- Recht auf Teilnahme an den durch den Verein organisierten Anlässen;
- 4. Eingabe schriftlicher Vorschläge an den Vorstand bezüglich möglicher Vereinsanlässen.
- ³ Ein Ehrenmitglied wird vom jährlichen Mitgliederbeitrag befreit. Ansonsten besitzt es dieselben Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder.

Art. 7

Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- 1. Generalversammlung;
- 2. Vorstand
- 3. Revisionsstelle

Art. 8

Generalversammlung

- ¹ Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie wird jährlich ordentlich durch den Vorstand einberufen.
- ² Die Einladung erfolgt drei Wochen vor der jährlichen Generalversammlung mittels E-Mail. Anträge seitens der Mitglieder sind dem Vorstand 10 Tage vor der GV schriftlich einzureichen. Verspätet eingereichte Traktanden werden grundsätzlich an der nächsten Generalversammlung behandelt.
- ³ Die Generalversammlung entscheidet über:
 - 1. Abnahme des Jahresberichts des Vorstandes:
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
 - Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichts der Revisoren;
 - 4. Wahl des Vorstandes:
 - 5. Wahl der Revisionsstelle;
 - 6. Statutenänderung;

- 7. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern;
- 9. Beschlussfassung über die Vereinsauflösung;
- ⁴ Ausserordentliche Generalversammlungen können einberufen werden durch:
 - 1. den Präsidenten:
 - 2. zwei Vorstandsmitglieder;
 - 1/5 der Mitglieder; schriftlich unter Angabe des Traktandums.

Art. 9

Vorstand

- ¹ Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.
- ² Er setzt sich insbesondere aus einem Präsidenten, Vizepräsidenten, Kassier, Sekretär, Eventorganisator, Webmaster und einem Verbindungsoffizier zusammen. Dabei müssen mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Universität Zürich, sowie mindestens zwei Vorstandmitglieder an der ETH ZH immatrikuliert sein. Wählbar ist grundsätzlich jedes Mitglied des Vereins.
- ³ Die Aufgaben des Vorstandes sind:
 - Wahrung der Vereinsinteressen und Leitung des Vereins:
 - 2. Ausführung von Beschlüssen der Versammlung;
 - 3. Erfüllung der Aufgaben gemäss Statuten;
 - 4. Einberufen der Generalversammlung.

⁵ Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Sie wird vom Präsidenten, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, geleitet.

⁴ Für den Verein zeichnungsberechtigt sind zwei Mitglieder

des Vorstandes.

⁵ Der Vorstand trifft sich zu Sitzungen, soweit dies für die Besorgung der anfallenden Geschäfte notwendig ist. Jedes Vorstandsmitglied hat ein Einberufungsrecht. Über die Vorstandssitzungen wird nur ein Beschlussprotokoll geführt.

⁶ Der Vorstand ist mit mindestens vier Mitgliedern beschlussfähig. Bei Abstimmungen gilt grundsätzlich das absolute Mehr; bei Stimmengleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

Art. 10

Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt zwei Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, als Revisionsstelle. Diese erstattet der ordentlichen Generalversammlung Bericht über die Richtigkeit der Buchführung und der Jahresrechnung. Sie hat jederzeit uneingeschränktes Einsichtsrecht in die Buchführung.

Art. 11

Wahlen und Abstimmungen

Für Abstimmungen und Wahlen ist das relative Mehr erforderlich, sofern nicht Statuten oder Gesetz ein anderes Mehr vorschreiben.

Art. 12

Mittel / Haftung

¹ Der Verein finanziert sich grundsätzlich über Mitgliederbeiträge. Der jährliche Mitgliederbeitrag beträgt CHF 40.-. Für spezielle Anlässe kann namentlich ein Studentenkonto geführt werden.

Art. 12a

Beitritt zu Organisationen

² Für finanzielle Verpflichtungen des Vereins Of@CampusZH haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

¹ Der Vorstand kann Beitrittsverhandlungen zu Vereinen führen, die dem Vereinsinteresse dienlich sind.

² Der Beitritt ist durch die GV zu genehmigen.

Art. 13

Auflösung

Bei der Auflösung fällt das Vereinsvermögen je nach Beschluss der Generalversammlung einer gemeinnützigen Organisation, der Universität Zürich oder der ETH Zürich zu.

Art. 14

Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Studienjahr. Die Buchhaltungsperiode dauert vom 1. September bis zum 31. August des Folgeiahres.

Art. 15

Änderungen der Statuten Die Statuten können mit einer 2/3-Mehrheit der Generalversammlung, auf Antrag des Vorstandes oder 1/5 der Mitglieder, ganz oder teilweise geändert werden.

Art. 16

Übergangsbestimmung

- ¹ Of@CampusZH wird per GV pro 2013 vom 4. Dezember 2013 mit dem Verein Of@alumni fusioniert.
- ² Die Mitglieder von Of@alumni haben ein zweimonatiges Austrittsrecht nach der GV pro 2013.
- ³ Für die älteren Mitglieder wird pro Jahr ein spezieller Anlass geplant. Hierfür steht ein Verbindungsoffizier dem Vorstand zur Verfügung.

Zürich, den 04. Dezember 2013

Der Präsident Der Sekretär

Patrick Blumer Michael Mannhart